



Jugendrotkreuz Rheinland-Pfalz

An

- Kreisjugendleitungen
- Bezirksjugendleitungen z.K.
- JRK-Landesausschuss z.K.

Teillegalisierung für Cannabis durch Cannabisgesetz (CanG)

Liebe JRK'ler*innen,

Seit dem 01.04.2024 gilt die Teillegalisierung für Cannabis, geregelt in einem [Bundesgesetz](#).

Dieses Gesetz betrifft auch unsere Jugendverbandsarbeit und es enthält Regelungen, die Kinder und Jugendliche schützen sollen.

Welche Regelungen gibt es, die für uns als Jugendverband wichtig sind?

Der Konsum von Cannabis ist für alle Personen ab 18 Jahren in Deutschland erlaubt, jedoch mit Einschränkungen:

- Die Weitergabe und der Verkauf sind weiterhin verboten.
- Der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen ist verboten.
- Das Autofahren bleibt nach wie vor unter THC-Einfluss verboten.

Außerdem bleibt der Konsum an folgenden Orten verboten:

- Im Umkreis von 100 Metern zum Eingang von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Spiel- oder Sportplätzen und in Sichtweite davon
- In Fußgängerzonen zwischen 07:00 – 20:00 Uhr
- Bei Großveranstaltungen und im Restaurant entscheidet der Veranstalter, da dort das Hausrecht herrscht.

Was bedeutet dies für die JRK-Arbeit?

Die JRK-Ordnung besagt, dass die Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes unter anderem die Verantwortungsübernahme für sich selbst und auch für andere Menschen beinhalten. Auch der Einsatz für Gesundheit spielt hierbei eine tragende Rolle. Aus diesem Grund sollten wir die neue Gesetzgebung nutzen, noch einmal generell über den Umgang mit Suchtstoffen, auch Alkohol und Nikotin, im JRK-Alltag zu sprechen und das Thema Suchtprävention zu stärken. Nicht nur für die Kinder und Jugendlichen, sondern für alle im JRK Aktiven!

Aus diesem Grund erarbeiten wir gerade mit den JRK Landesverbänden Nordrhein, Baden-Württemberg und Saarland eine Empfehlung zum Umgang mit Suchtstoffen, die auch weiterführende Informationen und Methoden zur Präventionsarbeit beinhalten soll.

JRK-Landesleitung

Dienstanschrift:

DRK-Landesverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Jugendrotkreuz
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Datum

17.06.2024

Tel.: 06131-2828 1216
Fax.: 06131-2828 12 99

www.jrk-rlp.de
landesleitung@jrk-rlp.de

Ansprechpartner*in:

Sophie Petri
Lars Fischer
Alina Kippler
Sophie Nick

Unabhängig von der Handreichung steht für uns eines fest: Jegliche Form der akuten Intoxikation ist, wie schon bisher, unvereinbar mit der Verantwortungsübernahme für Kinder und Jugendliche. Daher empfehlen wir dringend folgenden Umgang: Kein Konsum von Alkohol und Cannabis vor oder während der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche in Gruppenstunden, JRK-Fahrten oder sonstigen JRK-Veranstaltungen.

Personen, die die Aufsicht für Minderjährige übernehmen, müssen als Voraussetzung in der Lage sein, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Schäden zu bewahren und sie daran zu hindern, Dritte zu schädigen. Wird der Aufsichtspflicht nicht vollständig nachgekommen, können die aufsichtführenden Personen für eintretende Schäden haftbar gemacht werden (Jugend.RLP.de).

Um zusätzlich zur Handreichung einheitliche Regelungen schaffen zu können, werden wir einen gesamtverbandlichen Handlungsprozess anstoßen.

Bei Fragen erreicht Ihr die JRK-Landesleitung und das Referat unter landesleitung@jrk-rlp.de.

Liebe Grüße



Sophie Petri
JRK-Landesleiterin



Lars Fischer
stv. JRK-Landesleiter



Alina Kippler
stv. JRK-Landesleiterin



Sophie Nick
stv. JRK-Landesleiterin